



Soziale Arbeit (B.A.) (3710)

# Studiengangsspezifische Bestimmungen

Gültig ab 01.01.2025



Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (3710) wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule erstmalig am 09.10.2024 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2–4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), in der am Beschlusstag gültigen Fassung, wurde mit Schreiben vom 30.05.2018 der HFH erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studiumumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)
- § 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)
- § 9 Hauptpraktikum (zu § 12 RahmenPO)
- § 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
- § 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
- § 13 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) (zu § 29 RahmenPO)
- § 14 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

## **§ 1 Regelungsbereich**

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der HFH Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

## **§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)**

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf die Übernahme beruflicher Tätigkeiten im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen unter Berücksichtigung von Veränderungen im beruflichen Feld wie auch in der Gesellschaft vorbereiten. Um dies zu erreichen, werden Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz didaktisch so vermittelt, dass sie zu strategischem, komplexem und integrativem Vorgehen und zu verantwortungsvollem beruflichen Handeln im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen befähigen. Hierzu gehören auch die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen im beruflichen Feld.

## **§ 3 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung (zu § 4 RahmenPO)**

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die HFH den akademischen Grad Bachelor of Arts (B. A.). Gemäß der derzeit gültigen Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch die BASFI wird den Absolventinnen und Absolventen, nach § 1 Abs. 6 des Anerkennungsgesetzes Soziale Arbeit vom 2. Dezember 2013 in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 2015, durch die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg die staatliche Anerkennung erteilt.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)**

Zusätzlich zu den in §5 RahmenPO genannten Zugangsvoraussetzungen sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern berufspraktische Grundkenntnisse in einem Umfang von 12 Wochen (Grundpraktikum) nachzuweisen. Dieser Nachweis wird i. d. R. durch die einschlägige berufliche Ausbildung oder eine vergleichbare praktische Vorbildung erbracht. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die diese Zugangsvoraussetzung nicht erfüllen, haben ein Grundpraktikum zu absolvieren. Näheres zu den inhaltlichen Anforderungen an das Grundpraktikum sowie zur Nachweisführung ist in den vom Fachbereichsrat für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

## **§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)**

Das Studium kann quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres begonnen werden. Auf Vorschlag des Fachbereiches können weitere Termine als Studienbeginn eingerichtet werden.

## § 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit umfasst 180 CP. Ein Credit Point entspricht einer Workload von 25 Stunden, sodass die Workload insgesamt 4.500 Stunden beträgt.
- (2) Der Studiengang ist als Teilzeit-Fernstudium konzipiert. Er kann individuell auch als reduziertes Teilzeitstudium gestaltet werden oder auch als Vollzeitstudium.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium 8 Semester (7 Semester + 1 Semester für die Bachelorarbeit) inklusive eines Semesters für das Hauptpraktikum.
- (4) Bestandteil des Studiums in Teilzeitform ist eine studienbegleitend zu absolvierende berufspraktische Tätigkeit gemäß § 9 Hauptpraktikum.

## § 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)

Die angebotenen Präsenzlehrveranstaltungen dienen der inhaltlichen Vertiefung des Lehrstoffs sowie dem Theorie-Praxis-Transfer.

## § 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)

- (1) Das Studium umfasst 21 Pflichtmodule, 2 zu absolvierende Wahlpflichtmodule, das Hauptpraktikum und die Bachelorarbeit mit einer Workload von insgesamt 4.500 Stunden.
- (2) In den Modulen sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Wissenschaftliches Arbeiten *	6	Komplexe Übung	SL
Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	Klausurarbeit 100 Min.	PL
Psychologische Grundlagen für Soziale Arbeit	6	Komplexe Übung	SL
Allgemeine Pädagogik	6	Klausurarbeit 100 Min.	PL
Handlungsfelder der Sozialen Arbeit	6	Hausarbeit	PL
Soziale Arbeit als Disziplin	6	Komplexe Übung	SL
Soziologie	6	Klausurarbeit 100 Min.	PL
Gesundheits- und Sozialpolitik	6	Klausurarbeit 100 Min.	PL
Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit	6	Komplexe Übung	PL
Profession und professionelle Identität	6	Hausarbeit	PL
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit	6	Klausurarbeit 100 Min.	PL

Modul		CP	Prüfungen	SL/PL
Wahlpflichtbereich **	Zielgruppe Kinder	6	Komplexe Übung	PL
	Zielgruppe Jugendliche	6	Komplexe Übung	PL
	Zielgruppe Familie	6	Komplexe Übung	PL
	Zielgruppe Senioren	6	Komplexe Übung	PL
	Querschnittsthema Menschen mit Behinderung	6	Komplexe Übung	PL
	Querschnittsthema Menschen mit Migrationshintergrund	6	Komplexe Übung	PL
Empirische Methoden		6	Klausurarbeit 100 Min.	PL
Beratung und Begleitung		6	Komplexe Übung	PL
Sozialrecht		6	Komplexe Übung	PL
Projektmanagement		6	Hausarbeit	PL
Hauptpraktikum	Theoretischer Teil	2	Komplexe Übung	PL
	Praktikum (20 Wochen)	28	Bestanden	SL
Diagnostik in der Sozialen Arbeit		6	Hausarbeit	PL
Grundlagen der Gesundheitswissenschaft		6	Klausurarbeit 100 Min.	PL
Sozialmedizinische Grundlagen		6	Komplexe Übung	PL
Journal Club		6	Komplexe Übung	SL
Gesellschaftliche Bezüge der Sozialen Arbeit		6	Hausarbeit	PL
Grundlagen des Wirtschaftens		6	Klausurarbeit 100 Min.	PL
Bachelorarbeit		12	Bachelorarbeit	PL
<b>Summe CP</b>		<b>180</b>		

\*) Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten ist ein semesterübergreifendes Modul.

\*\*) Wahlpflichtbereich I und II: Zwei von sechs Modulen sind zu wählen.

Eine detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in den Modulübersichten, die den Studierenden in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

### § 9 Hauptpraktikum (zu § 12 RahmenPO)

- (1) Das Hauptpraktikum ist gemäß § 6 Absatz 3 Bestandteil des Studiums. Es umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von 100 Tagen, die unter den Bedingungen eines Teilzeitstudiums in Fernstudienform studienbegleitend absolviert wird.
- (2) Im Rahmen des Hauptpraktikums haben die Studierenden eine Komplexe Übung zu absolvieren, welche die das Hauptpraktikum abschließende Prüfung darstellt.
- (3) Das Hauptpraktikum einschließlich der Komplexen Übung muss vor Anmeldung zur Bachelorarbeit gemäß § 11 absolviert werden.
- (4) Näheres zu den inhaltlichen Anforderungen an das Hauptpraktikum sowie zur Nachweisführung ist in den vom Fachbereichsrat für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

- (5) Berufliche Tätigkeiten, die Studierende ausüben und deren Umfang und Inhalt den in den Praktikumsrichtlinien festgelegten Zielen, Inhalten sowie dem Umfang des Hauptpraktikums gleichwertig sind, können auf das Hauptpraktikum angerechnet werden. Näheres ist in den vom Fachbereichsrat für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

### **§ 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)**

- (1) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z.B. Gruppenübungen, Kurzvorträge und Präsentationen.
- (2) Den Studierenden werden Informationen zu den Prüfungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme der Klausurarbeiten sowie der Bachelorarbeit sind Gruppenleistungen zulässig.

### **§ 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)**

Bei Wiederholung einer Hausarbeit kann das Thema grundsätzlich erneut bearbeitet werden, hierfür sind aber eine neue Fragestellung und ein neuer Titel zu wählen.

### **§ 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)**

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Module der ersten vier Semester sowie das Hauptpraktikum erfolgreich abgeschlossen hat und verbindlich die Module der Wahlpflichtbereiche gewählt hat.

### **§ 13 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) (zu § 29 RahmenPO)**

Das Thema der Bachelorarbeit bedarf der Genehmigung durch die Studiengangsleitung.

### **§ 14 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)**

- (1) Das Thema und die Note der Bachelorarbeit werden im Bachelorprüfungszeugnis angegeben.
- (2) Die Endnote der Bachelorprüfung wird als mit der jeweiligen Anzahl der CP gewichtetes Mittel aus allen Modulnoten – inklusive der Bachelorarbeit – berechnet.

## **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten nach ihrer Veröffentlichung im WebCampus in Kraft.